



KOA 12.058/20-002

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 61/2018, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.02.2020 erhob A Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und brachte darin vor, durch Verletzung von § 1 Abs. 3 ORF-G unmittelbar materiell und ideell geschädigt worden zu sein.

Der ORF habe im Juni 2019 ausführlich über einen internen Kirchenkonflikt zwischen ihm und Bischof Krautwaschl informiert. Der Beschwerdeführer sei der Meinung gewesen, dass bei dieser Berichterstattung, in der er verächtlich gemacht und herabgewürdigt worden sei, die Bestimmungen des ORF-Gesetzes eingehalten worden seien. Im Jänner 2020 sei nun medial berichtet worden, dass die Staatsanwaltschaft gegen den Moderator des ORF, C, einen Anfangsverdacht wegen übler Nachrede festgestellt habe und nun strafrechtlich ermittle. Dies habe am 12.02.2020 durch Akteneinsicht verifiziert werden können. Gegenstand der Ermittlungen sei ein Posting auf dessen privater Facebookseite, das gegen den Beschwerdeführer gerichtet sei. C habe im Zusammenhang mit dem eingangs beschriebenen Kirchenkonflikt im Auftrag des ORF recherchiert und Interviews vor großer Öffentlichkeit geführt, obwohl das genannte Posting allgemein bekannt gewesen sei. Somit liege ein Verstoß gegen das ORF-G vor, und zwar insbesondere gegen das Gebot der Gewährleistung der „Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung“ und der „Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind“. Der Beschwerdeführer habe diese Beschwerde nicht schon eher einbringen können, da ihm der Verstoß gegen das ORF-G erst seit der Akteneinsicht vom 12.02.2020 bekannt sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer ist Pfarrer von B. Im Juni 2019 wurde vom ORF über einen Konflikt zwischen ihm und dem steirischen Bischof Wilhelm Krautwaschl berichtet. Der Beschwerdeführer hat dagegen keine Beschwerde erhoben, weil er der Meinung war, dass dabei die Bestimmungen des ORF-G eingehalten wurden.

Der ORF-Journalist C hat sich in einem Posting auf seiner privaten Facebook-Seite vom 21.06.2019 kritisch über den Beschwerdeführer geäußert.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die fehlende Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung vom Juni 2019 nunmehr erkennbar geworden sei, da die Staatsanwaltschaft aufgrund des genannten Postings wegen übler Nachrede ermittle.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus der Beschwerde vom 21.02.2020 sowie dem beigelegten Screenshot des Facebook-Postings vom 21.06.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 1 Abs. 3 ORF-G lautet:

„(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.“

§ 35 ORF-G lautet:

„Regulierungsbehörde

§ 35. (1) *Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt der Regulierungsbehörde. Ferner entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.*

(2) Der Regulierungsbehörde obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria.“

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. *(1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. *auf Grund von Beschwerden*
 - a. *einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet*
 - b. *eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
 - c. *eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]“

Der Beschwerdeführer bezieht sich ausdrücklich auf eine nicht näher konkretisierte Berichterstattung des ORF vom Juni 2019, gegen die er damals aber nicht Beschwerde erhoben hat, weil er der Meinung war, dass die Bestimmungen des ORF-G eingehalten wurden. Eine Verletzung des ORF-G, konkret von dessen § 1 Abs. 3, sei erst nunmehr – aufgrund des Facebook-Postings eines involvierten ORF-Journalisten und der darauf bezogenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen übler Nachrede – offenkundig geworden.

Soweit demnach die Objektivität und Unabhängigkeit der Berichterstattung sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des ORF „gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ zu gewährleisten sind, wird diese Verpflichtung des ORF in weiteren

Bestimmungen des ORF-G näher konkretisiert, für die Berichterstattung etwa in den §§ 4 und 10, für die Unabhängigkeit der Mitarbeiter etwa in den §§ 32 und 33.

Mit dem Vorbringen, durch die nunmehr bekannten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft aufgrund des Facebook-Postings eines ORF-Journalisten sei die mangelnde Objektivität einer im Juni 2019 erfolgten Berichterstattung offenbar geworden, zeigt der Beschwerdeführer jedoch keine denkmögliche Verletzung dieser Bestimmungen auf, die (noch) in einem Beschwerdeverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G aufgegriffen werden könnte.

Der Beschwerdeführer hat gegen die im Juni 2019 erfolgte Berichterstattung, die ihm damals auch bekannt war, nicht binnen sechs Wochen Beschwerde erhoben.

Eine Verletzung des Objektivitätsgebots im Rahmen der damaligen Berichterstattung kann aber nicht durch nachträglich hervorgekommene Umstände (die nunmehrigen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft) eingetreten sein. Mit anderen Worten: Maßstab für eine behauptete Verletzung des Objektivitätsgebots durch den ORF sind ausschließlich die konkreten Inhalte, wie sie gegenüber dem Konsumenten der Programme und Angebote des ORF zum Ausdruck kommen, nicht aber deren Begleitumstände. Eine allfällige Unvoreingenommenheit eines involvierten Journalisten ist solange ohne Belang, als sie keine Rechtsverletzung durch die verbreiteten Inhalte bewirkt.

Das beigelegte Posting des ORF-Mitarbeiters C auf dessen privater Facebook-Seite kann dem ORF nicht zugerechnet werden (und stammt zudem ebenfalls vom Juni 2019). Eine Verletzung von Bestimmungen des ORF-G durch dieses Posting wird in der Beschwerde aber auch gar nicht behauptet.

Die Beschwerde war somit gemäß § 36 Abs. 3 letzter Satz ORF-G ohne weiteres Verfahren als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.058/20-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. März 2020

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)